

Beschlußempfehlung und Bericht
des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Unterhaltssicherungsgesetzes
— Drucksache 8/3664 —

A. Problem

Die finanzielle Hilfe für Grundwehrdienstleistende, die eine eigene Wohnung haben, soll neu geregelt werden.

B. Lösung

Alle Grundwehrdienstleistenden, die alleinstehend sind, d. h. einen eigenen Haushalt führen, erhalten eine Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Das Wohngeld findet deshalb auf diesen Personenkreis keine Anwendung mehr.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Epl. 14: ca. 17 Millionen DM,

Epl. 11: ca. 8 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3664 — mit der folgenden Änderung — im übrigen entsprechend der Vorlage — anzunehmen:

In Artikel 1 erhält § 7 a Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Als Mietbeihilfe wird gewährt

1. Ersatz der vollen Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 420 Deutsche Mark, wenn der Wehrpflichtige die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei Beginn des Wehrdienstes bereits sechs Monate erfüllt oder den Wohnraum dringend benötigt;
2. Ersatz von 70 vom Hundert der Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 294 Deutsche Mark in allen anderen Fällen des Absatzes 1.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Wörner	Gerstl (Passau)	Löher
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Gerstl (Passau) und Löher

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes — Drucksache 8/3664 — ist in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Februar 1980 dem Verteidigungsausschuß federführend, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend, sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 GO überwiesen worden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf am 16. April 1980 beraten und dem Verteidigungsausschuß einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. April 1980 behandelt und sein Votum unter den Vorbehalt des Beratungsergebnisses des Haushaltsausschusses gestellt. Dieser befaßte sich mit dem Gesetzentwurf am 21. Mai 1980.

Den Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes hat der Verteidigungsausschuß mit der genannten Änderung einstimmig angenommen.

II. Zur Beratung des Gesetzentwurfs

Der Verteidigungsausschuß hat aus Gründen des Sachzusammenhangs den ihm mitberatend überwiesenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksache 8/3766 — in die Behandlung einbezogen. An der Beratung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksache 8/3903 — war der Verteidigungsausschuß nicht beteiligt. Der Verteidigungsausschuß hat jedoch diese Vorlage insofern berücksichtigt, als er durch die beschlossene Änderung zu § 7 a Abs. 2 die Mietbeihilfe im Unterhaltssicherungsgesetz an die erhöhten Sätze im Wohngeldgesetzentwurf angepaßt hat.

Bonn, den 21. Mai 1980

Gerstl (Passau) Löher
Berichterstatter

